

Interessengemeinschaft der Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigten
in der Kleinsiedlungsanlage
Peter-Rosegger-Weg / Franz-Grillparzer-Weg / Heinrich-Lersch-Weg /
Ludwig-Anzengruber-Weg / Brentanoweg

c/o. [REDACTED]
[REDACTED]

Münster, 30.08.2010

**Amt des Rates und des Oberbürgermeisters
Stadthaus 1
Klemensstr. 10
48143 Münster**

mit der Bitte um Weiterleitung an

- **die Bezirksvertretung Münster Ost sowie**
- **den Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen und**
- **den Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft**

1. Ergänzung unserer Anregung nach § 24 GO NRW vom 27.04.2010

Zum Stand unserer angekündigten Recherchen und Nachforschungen und zur Richtigstellung der Darstellungen des Tiefbauamtes von vergangenen und gegenwärtigen Sachverhalten, Vorgängen, Ereignissen und Argumentationen in der

- Bürgerinformation an alle Eigentümer/Erbbauberechtigten vom 04.03.2010,
- dem Vortrag und der Argumentation der städt. Vertreter bei der Informationsveranstaltung am 18.03.2010 in der Margaretenschule,
- der Internetdarstellung des Tiefbauamts und
- dem Protokoll der Bürgerversammlung am 18.03.2010 in der Margaretenschule, hergestellt und an alle Eigentümer/Erbbauberechtigten des Viertels versandt am 22.06.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Schreiben, Vorträge und die Internet-Darstellung auf der Web-Site des Tiefbauamts von März bis Juni 2010 sind sachlich teilweise nicht zutreffend, semantisch missverständlich, lückenhaft, historisch zusammenhangslos, in ihren Verkürzungen irreführend und im inhaltlichen und gedanklichen Aufbau unklar, sprunghaft und inkonsistent. Sie geben Behauptungen die rhetorische Form von Schlussfolgerungen, vermischen sachliche und gedankliche Probleme miteinander, anstatt sie jeweils einzeln klar herauszuarbeiten, und nennen wichtige Fakten, Entscheidungen und Ereignisse nicht, die zur Beurteilung der Sachverhalte gehören.

Wir erkennen an, dass die Rekonstruktion der Fakten, Entscheidungen und Ereignisse aus den Akten schwierig ist, zumal da die archivalischen Bestände vor 1975, die nicht mehr im Amt lagern, spärlich sind und vor 1946 durch Kriegseinwirkung fast vollständig zerstört sind.

Auf unser Schreiben mit diesbezüglichen Fragen und Bitten um schriftliche Auskunft vom 28.03.2010, besonders auch zu seinem gegenwärtigen Vorgehen, antwortete das Tiefbauamt mit dem o. g. Protokoll vom 18.03.2010 erst am 22.06.2010. Es beantwortet allerdings die von uns gestellten Fragen nicht bzw. unvollständig und fragmentarisch zusammenfassend. Das darin festgehaltene Ergebnis einer spontanen Meinungsabfrage zu Gegenständen der Gestaltung

unserer Straßen ist nicht repräsentativ und sollte daher – vorerst – nicht in die weiteren Überlegungen einbezogen werden.

Wir sehen und sehen uns daher weiterhin veranlasst, unseren Antrag aus der Anregung nach § 24 GO vom 27.04.2010 erweitert und vertiefend zu begründen. Anstelle einer Wort-für-Wort-Kritik bzw. -richtigstellung halten wir eine zusammenhangsvolle, historisch nachvollziehbare und vor allem auch belegbare und verständliche Darstellung der Entstehung und Entwicklung der gegenwärtig strittigen Probleme für angemessen. Wir orientieren uns dabei im Wesentlichen an der Chronologie der Probleme und fokussieren diese auf die vorhandenen Aussagen der Behörde, indem wir irrtümliche Aussagen richtigstellen und irreführende und lückenhafte Aussagen ergänzen bzw. sie in Zusammenhang setzen, wo er fehlt. Wir können uns zudem in der Mehrzahl solcher Fragen, bei denen es nicht um exakte Datierbarkeit geht, auf Aussagen von älteren Anwohnern beziehen, die die Entstehung unseres Viertels miterlebt haben bzw. daran beteiligt waren.

Die verschiedenen Positionen

Bei allen je nach Lage im Siedlungsgebiet unterschiedlichen Interessen der Siedler im Detail besteht zwischen der Interessengemeinschaft und dem Tiefbauamt der Stadt Münster grundsätzliche Einigkeit darüber, dass sowohl der Straßenzustand als auch das Entwässerungssystem seit Langem sanierungsbedürftig sind.

Ebenso lange bestehen aber im Kern auch die folgenden Positionen des Tiefbauamts und der Interessengemeinschaft.

Das Tiefbauamt vertritt die Position, dass die geplanten Maßnahmen beitragsauslösend im Sinne des KAG und der Straßenbausatzung seien und kündigt daher die Forderung entsprechender Beiträge an.

Die Interessengemeinschaft vertritt dagegen die Position, dass die Stadt Münster den Eigentümern/Erbbauberechtigten gegenüber mit diesen Maßnahmen seit Jahrzehnten in der Bringschuld ist und beantragt daher deren Durchführung, ohne neuerlich zu Beiträgen herangezogen zu werden.

In unserem Antrag gemäß 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. April 2010 haben wir in der Vorbemerkung (S.2) bereits darauf hingewiesen:

„In unserem Viertel liegen ganz besondere, außergewöhnliche tatsächliche und rechtliche Gegebenheiten vor, die weder in den gesetzlichen Vorschriften (Kommunalabgabengesetz / Beitragssatzung) so vorgesehen sind, noch von der umfangreichen Rechtsprechung zu Anliegergebühren in eindeutigen Parallelfällen abgedeckt werden.“

Dies werden wir im Folgenden im Einzelnen zeigen.

Zusammenfassung der Struktur unserer Argumentation

1. Die gesetzliche und faktische Zuständigkeit der Stadt Münster für die Herstellung und Unterhaltung der Straßen, der Entwässerung von Schmutz- und Niederschlagswasser und der Versorgungsleitungen besteht seit der Planung des Siedlungsbaus von 1937 bis heute.
2. Demgemäß hat die Stadt von Anfang an für Bau der Straßen und Entwässerungsmaßnahmen Erschließungsbeiträge und danach nach dem KAG bis heute für die Unterhaltung der Straßen und Entwässerungsanschlüsse und –

leitungen Beiträge und Grundsteuern von den Eigentümern gefordert und erhalten.

3. Von 1938 bis 1952 erfolgte die Schmutzwasserentwässerung durch Schmutzwassersammelanlagen auf den Grundstücken, die Niederschlagswasserentwässerung mit Genehmigung der Stadt durch das heute noch vorhandene Grabensystem, z. T. über Privatgrundstücke, weil zuvor oder während der Baumaßnahmen die Stadt eine Entwässerungskanalisation weder geplant noch hergestellt hat.
 4. Die Herstellung einer Abwasserkanalisation mit Anschlusszwang erfolgte zwischen 1952 und 1959. Seitdem wird das Niederschlagswasser teils durch die Gräben, teils durch die Abwasserkanalisation bis heute legal abgeleitet.
 5. Seit Beginn des Straßenbaus 1938 bis heute hat der Zustand der Straßen im Siedlungsgebiet zu keinem Zeitpunkt jemals dem jeweils erforderlichen Stand der Technik entsprochen.
 6. Die Stadt hat von Anfang an, spätestens seit Herstellung der Straßendecke 1962, bis heute eine dem Stand der Technik entsprechende Herstellung bzw. Instandsetzung bewusst unterlassen. Stattdessen hat sie 1972 behördenintern den notwendigen Ausbau des vorhandenen Provisoriums fahrlässig zu einer beitragsauslösenden Verbesserung des Straßenzustands nach KAG deklariert und seitdem ihre Unterhaltungs- und Instandsetzungspflicht grundsätzlich vernachlässigt.
 7. Spätestens seit Herstellung der Straßendecke 1962 besteht Gelegenheit und Notwendigkeit, eine dem Stand der Technik entsprechende Planung und Ausführung von Straßenbau und Kanalisation durch die Stadt zu veranlassen, was sowohl gesetzlich als auch vertraglich auf Kosten des allgemeinen Steueraufkommens der Stadt zu geschehen hätte.
 8. Stattdessen ließ die Stadt den heute von ihr selbst angeprangerten behelfsmäßigen und technisch völlig unzureichenden Zustand derjenigen Kombination von Straßen-„befestigung“, Gräben und Kanalisation herstellen, mit dem die Anwohner seitdem leben müssen, also eine provisorische Billigmaßnahme.
 9. Da die Stadt trotz besseren Wissens und trotz jahrzehntelanger Beschwerden der Siedler es bis heute nicht fertiggebracht hat, dem Anspruch der Siedler auf eine ordnungsgemäße Instandsetzung der bemängelten Anlagen gerecht zu werden, halten die Eigentümer/Erbbauberechtigten es für eine ungerechtfertigte und unbillige Zumutung, dass sie für die Kosten, die die Stadt sich durch ihre Versäumnisse erspart hat, nun abermals durch „beitragsauslösende Maßnahmen“ herangezogen werden sollen.
 10. Die Interessengemeinschaft der Siedler bestreitet die faktische und daraus abgeleitete rechtliche und argumentative Richtigkeit der Darstellung der Stadt und legt ausführlich dar, dass und warum die Stadt ihr gegenüber mit den geplanten Maßnahmen ihre seit Langem bestehende Bringschuld einlösen muss.
-

Die „Zusammenfassung unserer Argumente“ in unserer Anregung nach § 24 GO vom 27.04.2010 ist wesentlicher Bestandteil des vorliegend dargestellten Gesamtzusammenhangs, dessen Kenntnis wir zum besseren Verständnis der strittigen Fragen für notwendig halten.

Da sich im Laufe der Zeit immer mehr erhaltene Belege für die faktische Entwicklung unserer Siedlung aus Privatbesitz und übergeordneten Archiven (z. B. Landesarchive in Düsseldorf und Münster) ansammeln, behalten wir uns weiterhin Ergänzungen und Präzisierungen unserer Darstellung vor.

Die Interessengemeinschaft bietet den Mitgliedern der BV Ost, des Ausschusses für Umweltschutz und Bauwesen und des Ausschusses für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft an, einen geeigneten Termin für eine Vor-Ort-Besichtigung mit uns zu vereinbaren und sich mit uns über die Lage der hier in Frage stehenden Gegenstände auszutauschen. Koordinator ist Herr Harald Dietrich.

Begriffserklärungen

Vorweg zu den Begriffen „Reichsheimstätte“, „Westfälische Heimstätte GmbH“, „Westfälisch-Lippische Heimstätte GmbH“ und „Siedlergemeinschaft“:

Nachdem sich das ehemalige Land Lippe-Deitmold auf Druck der britischen Besatzungsbehörden Ende 1948 dem Land NRW angeschlossen hatte, kam es 1952 zu neuen Organisationsformen der ehemaligen preußischen Heimstättengesellschaften. 1952 vereinigte sich die ehemalige Lippische Heimstätte mit der Westfälischen Heimstätte zur „Westfälisch-Lippischen Heimstätte GmbH“ mit Sitz in Dortmund. Eine gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft namens „Reichsheimstätte“ hat es nicht gegeben. Vielmehr ist die Bezeichnung „Reichsheimstätte“ ein gesetzlicher Begriff, der im Reichsheimstättengesetz vom 10.05.1920 durch die Weimarer Nationalversammlung als Oberbegriff eingeführt wurde für Wohnanlagen, die gesetzlich definierten Bedingungen entsprechen mussten. (Gesetzessammlung für die Königlich Preussischen Staaten 1920. Nr. 7529, S. 962 ff.; vgl. u. über den histor. Zusammenhang).

„Siedlergemeinschaft“ ist die Bezeichnung eines privaten Vereins, dem sich zur Regelung gemeinsamer Interessen die Siedler anschließen konnten, z. B. zur Vereinfachung der Kommunikation mit der „Westfälischer Heimstätte GmbH“ oder der Stadt Münster.

I. Zum Bau der Siedlung, ihrer Straßen und ihrer Versorgungs- und ihrer Entsorgungssysteme

Hierzu teilt die Stadt in ihrer Bürgerinformation vom 04.03.2010 mit:

... der (Bezeichnung der Straße)-Weg ... wurde in den Jahren 1937-1950 von der westfälischen Heimstätte gebaut. ... Die Straße wurde von der Stadt Münster als erstmalig hergestellt, beitragsfrei für die Grundstückseigentümer, von der westfälischen Heimstätte übernommen, d. h. sie wurde in die Unterhaltungspflicht der Stadt Münster übernommen.

Und im Protokoll des Tiefbauamtes zum 18.03.2010 heißt es:

Das Gebiet wurde im Auftrag der Reichsheimstätte der Westfälisch - Lippischen Heimstätte GmbH erschlossen und zu einem späteren Zeitpunkt von der Stadt Münster übernommen.

Kommentar

Der Kaufvertrag für den Grunderwerb der „Kleinsiedlung Wolbecker Straße“ wurde am 04.11.1937 geschlossen. Die Gesamtfläche beträgt ca. 9,5 ha. Es handelt sich um das Gebiet der heutigen Straßen Franz-Grillparzer-Weg (FGW), Peter-Rosegger-Weg (PRW), eines Teils des Heinrich-Lersch-Weges (HLW), Ludwig-Anzengruber-Weg (LAW) und Brentanoweg (BW). Grundbuchlicher Eigentümer dieses Siedlungsgebiets nach Erwerb von dem Grafen Droste zu Vischering war die gemeinnützige „Westfälische Heimstätte GmbH, Provinzielle Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen“ in Dortmund (gegr. 1918 in Münster) namens des Landes Preußen und des Deutschen Reichs als Gesellschafter der gemeinnützigen „Westfälische Heimstätte GmbH“, und zwar mit dem Terminus „Ausgeber“ für die Heimstätte (Reichsheimstättengesetz vom 25. November 1937, § 4. In: Reichsgesetzblatt 1937. Teil I. Nr. 129, S. 1289 ff.; Stadtarchiv MS, Nichtamtliches Archivgut, Siedlergemeinschaft Wolbecker Straße, Nr. 1). Nach Eigentumsübertragung, aber vor Beginn der Bautätigkeit schließt die Stadt Münster am 27.11.1937 einen sogen. **Anbauvertrag** mit der „Westfälischen Heimstätte GmbH“, worin die gegenseitigen Verpflichtungen und Genehmigungen geregelt werden, u. a. auch der Bau der Straßen durch die Stadt. (Stadtarchiv MS, Nichtamtliches Archivgut, Siedlergemeinschaft Wolbecker Straße, Nr. 6., unbeglaubigte Durchschrift, Original nach Bescheinigung des Oberstadtdirektors vom 24.05.1962 verloren). Darin heißt es:

§ 1

... Da die Straßen noch nicht anbaufähig eingerichtet sind, bedürfen die Bauten der Anbaugenehmigung des Oberbürgermeisters, zu deren Erlangung die Westfälische Heimstätte die nachstehenden Verpflichtungen übernimmt.

§ 2

Nach dem vom städtischen Tiefbauamt am 21. Oktober 1937 aufgestellten Kostenanschlag betragen die Kosten für die Erschließung des, Geländes und den Teilausbau des Laererlandweges und der Mondstraße ohne Kanalisation, Gas-, Wasser, und Stromversorgung 37.500.--RM. Die Art und den Umfang dieser Arbeiten bestimmt allein die Stadt Münster. Die Westfälische Heimstätte verpflichtet sich hierdurch, als Entgelt für die auf die Siedlung selbst entfallenden Aufschließungskosten, d.h. die Befestigung der Fahrbahnen mit Hochofenschlacke und der Gehwege mit Kesselasche, einen Betrag von 200.-- RM je Siedlerstelle, bei 89 Siedlern demnach 17.800.-- RM jährlich mit 1 vom Hundert zu verzinsen und gleichfalls mit 1 vom Hundert zu tilgen. Die Zinsen und Tilgungsbeträge sind halbjährlich nachträglich zahlbar, erstmalig vom 1. April 1938 ab an die Stadthauptkasse in Münster i. Westf.

Mit diesem Betrag von 17.800.-- RM sind die Westfälische Heimstätte bzw. ihre Rechtsnachfolger von Straßenbaukosten im Sinne der Ortsgesetze der Stadt Münster über den Ausbau von Straßen und Wegen entlastet.

§ 3

Die Westfälische Heimstätte bzw. ihre Rechtsnachfolger haben gegenüber der Stadt Münster keinen Anspruch auf Verlegung der Kanalisation und der Versorgungsleitungen für Gas-, Wasser- und Strom, sofern nicht die Gesamtheit der Siedler die auf die einzelne Versorgungseinrichtung entfallenden Kosten in vollem Umfange aufbringen.

Die Bautätigkeit auf dem Gebiet der Siedlung besteht aus zwei Phasen, da zunächst der Zweite Weltkrieg, spätestens ab 1942 bis 1945, und danach die Auflösung des Deutschen Reichs und des Landes Preußen mit allen seinen Regierungs- und Verwaltungsinstitutionen durch die britische Militäradministration 1945 bis 1948 unterbrochen.

Die erste Bauphase 1938/1939 (danach keine Belege bis Kriegsende) erstreckt sich auf FGW, PRW, die ersten ca. 6 Hausnummern des BW (damals Gustav-Freytag-Weg), Teile des HLW und

die Hausnummern 1-8 des LAW. Im November 1944 wurden etliche der neuen Häuser und Grundstücke durch Bombenangriffe teilweise schwer beschädigt und nach Kriegsende repariert bzw. wiederhergerichtet.

Die zweite Bauphase von 1950 bis 1953 erstreckt sich auf die anderen Teile des heutigen Siedlungsgebiets, also die mit Abstand längsten Strecken des BW und des LAW. In der 2. Bauphase hieß das Baugebiet „Kleinsiedlung Mondstraße I B“ mit Buchstabenzusatz (z. B. I B, A) (Vgl. Originalverträge der „Westfälischen Heimstätte, Provinzielle Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen“ mit Siedlern aus dieser Zeit). Architektonisch gehören die an der westlichen Seite gelegenen Häuser der Mondstraße zwischen BW und PRW auch zu dieser Kleinsiedlung, liegen aber am Straßenzug der Mondstraße.

Die Verträge zwischen der „Westfälischen Heimstätte, Provinzielle Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen“ mit den Siedlern über Bau, Finanzierungspläne und Erschließungsarbeiten stimmen für beide Bauphasen in den wesentlichen Aspekten überein. Die Siedler erwerben die Anwartschaft auf Eigentumsübertragung, indem sie sich zu Eigenleistung eines niedrigen Geldbetrags verpflichten (z. B. 150,00RM), zu Selbst- und Nachbarschaftshilfe in Höhe zahlenmäßig bezifferter Tagewerke, wozu auch die Gewinnung, Bearbeitung und Herstellung der Baustoffe sowie die Durchführung von Geländeerschließungs-, Wegebau- und sonstigen Nebenarbeiten gehören, zum Nachweis der Eignung als Eigentümer durch eine dreijährige Miet-/Pachtzahlung an die „Westfälische Heimstätte GmbH“ und zur Übernahme der Tilgung von Hypotheken aus dem Finanzierungsplan (Reichsdarlehen der Deutschen Bau- und Bodenbank Berlin, nach deren Auflösung 1945 dann ab 1949 der Württembergischen Hypothekenbank Stuttgart, als Fördermittel für Kleinsiedlungen) und weiterer Hypothekengläubiger.

Ansprüche in Bezug auf den Anschluss der Siedlerstellen an das Wegenetz und sonstige öffentliche Einrichtungen können während der ersten zehn Jahre nach Fertigstellung der Siedlung vom Träger wie von den Siedlern nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Münster geltend gemacht werden (§ 7 des Siedlervertrags).

Genau aus diesem Grund sehen erhaltene Bauzeichnungen der Siedlerstellen sowohl Brunnenanlagen zur Trinkwassergewinnung als auch Schmutzwassersammelanlagen (z. T. gab es sogar Dreikammersysteme) auf den jeweiligen Grundstücken vor. Zum Bau der Brunnenanlagen kam es zumindest in der 1. Bauphase vor dem 2. Weltkrieg, Schmutzwassersammelanlagen auf den Grundstücken gab es allenthalben bis zur Fertigstellung der gesamten Siedlung in den 50-er Jahren. Verschüttete oder umgebaute Überreste beider Anlagenarten existieren bis heute noch auf verschiedenen Grundstücken im gesamten Siedlungsgebiet. War eine Schmutzwassersammelanlage („Jauchegrube“) voll, so musste ihr Inhalt abgepumpt und abtransportiert werden. Ältere Anwohner können sich an den Vorgang noch erinnern.

In Ermangelung anderer Anlagen wurde zur Regenwasserentwässerung von Wegen und Grundstücken (zumindest teilweise unter Beteiligung der Anlieger) das heute noch existierende zusammenhängende Grabensystem entlang der Straßen und zwischen Margartenschule und Mondstraße auch an zwei Stellen über die vorhandenen Grundstücke mit Gefälle in südöstlicher Richtung ausgehoben, und zwar ursprünglich allenthalben so, wie es heute noch weitgehend am LAW existiert, nämlich ohne Straßenbefestigung, aber rasenbewachsen, mit flacher Sohle und beiderseits muldenartig schräg ansteigenden Ufern, mit hohem Versickerungswert und ohne Gefahren für Verkehrsteilnehmer.

Während der zweiten Bauphase ab 1950 kam es zu zwei zusätzlichen Anbauverträgen zwischen der Westfälischen Heimstätte GmbH und der Stadt Münster, nämlich am 22.08.1950 für 17 Siedlungshäuser und am 18.10.1950 für weitere 34 Siedlungshäuser. Archivalisch besteht hierüber nur folgender Aktenvermerk (Stadtarchiv MS, Nichtamtliches Archivgut, Siedlergemeinschaft Wolbecker Straße, Nr.6., unbeglaubigte Durchschrift, Original nach Bescheinigung des Oberstadtdirektors vom 24.05.1962 verloren):

2. Vertrag der Stadt Münster ./. Westf. Heimstätte vom 22.8.1950 für 17 Siedlerhäuser. §2 des Anbauvertrages besagt u.a., daß für die Verlegung der ge Schmutzwasserkanalisation und für den Ausbau der Strasse mit Baggerschlacke und Asche (4,50m breit) je Siedlerstelle 800 DM = 13 600 DM als Pauschale für diese einfachsten (Unterstreichung in der Vorlage) Strassenausbauarbeiten zu zahlen sind. § 3 besagt, "Falls ein weiterer Ausbau notwendig werden sollte, oder ein solcher von den Anliegern zu übernehmen wären."

3. Vertrag Stadt Münster ./.. Westf. Heimstätte vom 18. 10.1950 für 34 Siedlerhäuser. Hier wurden nur die Schmutzwasserkanalkosten pro Haus mit 400 DM pauschal festgesetzt, und in § 3 der Hinweis, daß im Falle des Notwendigwerdens des Strassenausbaues, die erforderlichen Kosten von den Anliegern zu tragen sind. (Wie im Fall2)
Die zu 2. und 3. genannten Beträge sind seinerzeit entrichtet worden.

Festzuhalten ist demnach, dass sowohl vor wie nach dem Zweiten Weltkrieg die Stadt ihr gesetzliches Monopol für Erschließungskosten für Straßen- und Entwässerungsmaßnahmen beansprucht und auch entsprechende Beiträge bezogen hat, je nach städtischer planerischer bzw. faktischer Durchführung der Maßnahmen. Daher gibt es auch keinen „späteren Zeitpunkt“, an dem die Stadt einzelne Straßen oder das Siedlungsgebiet von der Westfälischen Heimstätte in ihre Unterhaltungspflicht „übernommen“ hätte.

Dabei bestand der Straßenbau bis mindestens 1962 aus „einfachsten Straßenbauarbeiten“, nämlich der Auftragung von Industrieschlacke bzw. Baggerschlacke und Asche, wobei von vornherein das „Notwendigwerden des Straßenausbaus“ aus Abwesenheit des jeweiligen Stands der Technik mit eingeplant war, und zwar vertraglich zulasten der Anlieger.

Ab 1950 wurden dann eine städtische Kanalisation zur Schmutzwasserentsorgung geplant, die Erschließungskosten von den Anliegern erhoben und (wahrscheinlich ab 1952) sukzessive auch durchgeführt.

Die Bezeichnung „diese einfachsten Straßenbauarbeiten“ ist kein technischer und verwaltungsrechtlicher Terminus und sagt daher nichts über die tatsächliche Beschaffenheit der Straßen aus. Das führt später innerbehördlich zu Unsicherheiten und einer fragwürdigen Entscheidung mit folgenreichen Konsequenzen für die Anwohner bis heute. (Vgl. u. die Abschnitte III. und IV.)

II. Zu Herstellung und Unterhaltung der Abwasserentsorgung im Siedlungsgebiet

Hierzu schreibt die Stadt am 04.03.2010 an alle Eigentümer/Erbbauberechtigten:

Der (Bezeichnung des Straßennamens)-Weg besteht aus Beleuchtung, Fahrbahn und einem Schmutzwasserkanal. Ein Regenwasserkanal und Nebenanlagen wie z. B. Gehweg und Parkstreifen sind nicht vorhanden. Die Straße wurde von der Stadt Münster als erstmalig hergestellt, beitragsfrei für die Grundstückseigentümer, von der westfälischen Heimstätte übernommen, d. h., sie wurde in die Unterhaltungspflicht der Stadt Münster übernommen.

Diese Darstellung nennt hier nicht die ursprünglich allenthalben errichteten und in der weit überwiegenden Zahl der Grundstücke heute noch vorhandenen zum Bestand der Straßen gehörigen Vorflutgräben zur Entwässerung des Niederschlagswassers.

Und in ihrem Protokoll zum 18.03.2010 vom 22.06.2010 heißt es:

Das Gebiet wurde im Auftrag der Reichsheimstätte der Westfälisch - Lippischen Heimstätte GmbH erschlossen und zu einem späteren Zeitpunkt von der Stadt Münster übernommen. Die damalige Planung sah für die Regenentwässerung das Grabensystem und keine Kanalisation vor.

Sowie:

Die Entwässerungsplanung und -ausführung wurde von der Reichsheimstätte, teilweise vor dem 2. Weltkrieg, ausgeführt. Die Stadt Münster hat diese später übernommen. Der Bau eines Regenwasserkanal ist somit nicht von der Stadt Münster versäumt worden.

Gesetzliche Grundlage für die Erschließung, Unterhaltung und Instandsetzung war das Preußische Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893, das auch nach Gründung des Landes NRW 1946 bis 1969 in Kraft blieb und seiner Struktur und seinem Inhalt nach Vorlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW vom 21.10.1969 bis heute geblieben ist, einschließlich der gesetzlichen Pflicht der Kommunen, entsprechende Kommunal Satzungen für Straßen-, Entwässerungs- und Beleuchtungsbau, -unterhaltung und -Instandsetzung zu erlassen (Vgl. Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893, Gesetzesammlung für die Königlich Preussischen Staaten 1893, S.152).

Satzungen der Stadt Münster und die einschlägigen Verwaltungsakten vor 1952 sind archivalisch nicht vorhanden. Ob Satzungen existiert haben, ist fraglich. Die Stadt bezog aber Erschließungsgebühren, wie mit Bezug auf unsere Kleinsiedlung noch vorhandene Dokumente in Privatbesitz zeigen. Erst das Kommunalabgabengesetz NRW von 1969 macht die Rechtsgültigkeit kommunaler Abgaben von der Existenz entsprechender kommunaler Satzungen abhängig. D. h., vorher waren kommunale Erschließungsgebühren auch ohne Kommunal Satzung gültig.

Einer „Widmung“ der Straßen im Siedlungsgebiet als öffentliche Gemeindestraßen im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes NRW von 1962 bedurfte es nicht, da aus der Entwicklung des preußischen Wegerechts seit dem 18. Jahrhundert heraus innerhalb der Gemeinden liegende Straßen ohnehin öffentlich waren, es sei denn, sie waren durch anderweitige dingliche Rechte der Öffentlichkeit als Privatstraßen entzogen. Dies ist hier aber nicht der Fall, und eine nachträgliche Widmung der Straßen des Siedlungsgebiets zu öffentlichen Straßen liegt auch nicht vor.

Im Gegenteil:

Fallbeispiel

Am 30.07.1942 teilt die „Westfälische Heimstätte GmbH“ dem Siedler in einem Formularschreiben (liegt hier vor) mit, dass aufgrund des am 31.01.1939 geschlossenen Vertrages zur Überlassung einer Kleinsiedlerstelle an deren Übertragung ins Eigentum des Siedlers auf dessen Antrag hin ab 01.01.1943 vorgesehen sei, wenn er die vertraglichen Bedingungen erfülle. Der Kaufpreis betrage, aufgeschlüsselt nach Bodenwert und Gebäudewert, insgesamt 7.263,58RM. Darauf angerechnet aus den bisher geleisteten Miet-/Pachtzahlungen würden neben den o.g. Fördermitteln u.a. eine Hypothek der Stadt Münster in Höhe von 200,00RM und „die von Ihnen geleisteten Selbsthilfearbeiten“.

Zum Vollzug dieser Ankündigung ist es bis Kriegsende und unter alliierter Militärbesatzung aber nicht mehr gekommen. Die Währungsreform 1948 in den durch Beschluss der militärischen Besatzungsmächte 1946/47 gegründeten deutschen Ländern sah zwar für die im Umlauf befindliche Geldmenge ein Verhältnis von RM : DM = 1:10 vor, für die Übernahme von öffentlichen Hypotheken dagegen das Verhältnis 1:1. So auch hier.

Nach Entnazifizierung 1946-48 und allmählicher Klärung der Rechtsnachfolge für deutsche Institutionen aus der Kriegs- und Vorkriegszeit tritt u.a. das Land NRW an die Stelle der ehemaligen öffentlichen Gesellschafter der „Westfälischen Heimstätte GmbH“ und macht die Gesellschaft ab 1949 auch wieder legal handlungsfähig.

Zur zweifelsfreien Legalisierung erfolgt die Auflassung der Siedlerstelle durch die „Westfälische Heimstätte GmbH, Provinzielle Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen“ mit dem Siedler auf der Basis des Vertrages von 1939 vor dem Amtsgericht Münster in Anpassung an die neuen Verhältnisse als „Heimstättenvertrag“ am 22.12.1949. In der Aufzählung der Belastungen der Siedlerstelle tauchen darin auf „die unter lfd. Nr.4 zugunsten der Stadt Münster eingetragenen Straßenbaukosten von 200,- DM (vorher RM) nebst 1% Zinsen und Nebenleistungen“ von 1942.

Am 26.01.1950 teilt daraufhin die „Westfälische Heimstätte“ mit, in welchen Raten der Siedler von nun an die im Heimstättenvertrag aufgelisteten Zinsen und Tilgungen u.a. für die von der Stadt Münster gestundeten Straßenbaukosten als Eigentümer an die Gläubiger selbst weiterhin zu zahlen habe.

Es kann also keine Rede davon sein, dass die Straßen des Kleinsiedlungsgebiets „von der Stadt Münster als erstmalig hergestellt ... von der westfälischen Heimstätte übernommen“ worden seien und schon gar nicht „beitragsfrei für die Grundstückseigentümer“.

Vielmehr bestand die Unterhaltungspflicht der Stadt in dem Moment, in dem die Straßen als öffentliche benutzt werden konnten, d. h. von Anfang an. Entsprechend hat die Stadt Münster als Baulastträger auch von Anfang an laut KAG Erschließungsbeiträge von den Grundstückseigentümern, zunächst also von der „Westfälischen Heimstätte GmbH“, nach Eigentumsübertragung

dann von den Siedlern gefordert und erhalten, gleichgültig welche Erschließungsarbeiten an den Straßen die Siedler zunächst während der Bauphasen selbst geleistet oder welche ausführenden Straßenbauunternehmen die Stadt selbst oder vermittelt durch die Westfälische Heimstätte damit beauftragt hatte.

Die „Westfälische Heimstätte GmbH“ erstellte 1938 eine Modellrechnung über die für die Siedler anfallenden Bau-, Erschließungs- und Nebenkosten der jeweils auf ca. 800 qm geplanten Grundstücke. Danach sollten die ca. 90 Kleinsiedler jeweils 685 RM an Erschließungskosten zahlen, die sich im Einzelnen auf die Ausrodung der Wallhecke, die Entwässerung, die Drainage, die Einfriedung, die Straßenbaukosten, die Wasserversorgung, den Elektrizitätsanschluss und einen geringen Beitrag für „Unvorgesehenes“ bezogen. (Stadtarchiv MS, Nichtamtliches Archivgut, Siedlergemeinschaft Wolbecker Straße, Nr.4). Spätere Abrechnungen der „Westfälischen Heimstätte“ mit den Siedlern zeigen dann, wie viel von den tatsächlichen Erschließungskosten, die die „Westfälische Heimstätte“ von den Siedlern bezogen hatte, bereits an die Stadt Münster abgeführt worden waren und wie viel davon die Siedler noch an die Stadt bezahlen mussten (verschiedene Abrechnungen liegen vor).

Der von der Stadt zu tragende Straßenbau und die Unterhaltungspflicht erfolgte seit Beginn der ersten Bauphase 1938 (s.o. Anbauvertrag von 1937). Dabei ist es auch bis heute geblieben.

Auf die weiteren Erschließungskosten für Kanalisation und Straßenbau in den 50-er und 60-er Jahren ist noch zurückzukommen.

Gleiches gilt für Straßenbeleuchtung sowie Schmutz- und Regenwasserentwässerung mit dem Unterschied, dass die Kommunen durchgängig erst nach dem Zweiten Weltkrieg einer in etwa einheitlichen staatlichen Gesetzgebung unterliegen. Zu unterschiedlich waren aus dem 19. Jh. heraus regionale und kommunale Strukturwandlungsprozesse durch Bevölkerungswachstum, Industrialisierung, Urbanisierung und die jeweiligen geologischen, zeitlichen und technisch innovativen Varianten. (Vgl. König, Wolfgang, Massenproduktion und Technikkonsum. Entwicklung und Triebkräfte der Technik zwischen 1880 und 1914. In: Propyläen Technikgeschichte. Hg. Von Wolfgang König und Wolfhard Weber, Bd.5, 1840 bis 1914, Berlin 1997, S.303 ff.).

In Münster z. B. wurde das Problem einer kommunalen Gesamtlösung für Schmutz- und Niederschlagswasser durch entsprechende netzartige Kanalisationen spätestens mit Beginn des 20. Jahrhunderts durch den Bau der Rieselfelder ab 1901 nach und nach gelöst, nach 1975 dann durch die u.a. dort auch gelegene Hauptkläranlage. Das heißt aber nicht, dass seitdem in allen öffentlichen Straßen Münsters entsprechende Kanalisationen liegen konnten oder liegen müssen, obwohl dies heutzutage grundsätzlich der Fall sein sollte.

Ein gutes Beispiel dafür ist unsere Kleinsiedlung, die wegen Abwesenheit einer Kanalisation in beiden Bauphasen vor und nach dem Zweiten Weltkrieg mindesten bis 1952, aber nicht länger als bis 1959, an keine öffentliche Kanalisationsanlage (und übrigens auch in der ersten Bauphase kaum an eine öffentliche Trinkwasserleitung) angeschlossen werden konnte, weil die Stadt als Baulastträger solange noch keine Kanalisation hatte legen lassen.

Über den Bau und den Anschluss an eine städtische Schmutz- oder Niederschlagswasserkanalisation sagt der Anbauvertrag von 1937 ausdrücklich, dass die Erschließungskosten an die Stadt „ohne Kanalisation, Gas-, Wasser, und Stromversorgung“ erfolgen, sowie: „Die Art und den Umfang dieser Arbeiten bestimmt allein die Stadt Münster“. Zum damaligen Zeitpunkt waren solche weder vorhanden noch von der Stadt geplant und mussten es nach preußischer Gesetzgebung auch noch nicht sein. Zuständig für die öffentliche Kanalisation war nämlich die Stadt Münster und nicht die „Westfälische Heimstätte GmbH“. Zur Herstellung des Grabensystems gab es damals auch für die städtischen Behörden und die „Westfälische Heimstätte GmbH“ gar keine Planungsalternative.

Die Entwässerungsgräben gehörten von Anfang an zu den öffentlichen Zonen wie die Straßen, u.a. übrigens auch schon deshalb, weil das Niederschlagswasser aus dem Siedlungsgebiet, gleichgültig ob mit Gräben oder mit Kanalisation, öffentlich abgeleitet werden musste.

Am 19. März 1952 erlässt die Stadt Münster die erste archivalisch erhaltene „Ortssatzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage in der Stadt Münster (Westf)“. Diese basiert u.a. ausdrücklich auf dem preußischen KAG von 1893 und enthält bereits alle für die heute nach wie vor geltenden Bestimmungen für unsere Kleinsiedlungsanlage, z. B. Zuständigkeit der Stadt, Unterscheidung zwischen Trennsystem und Mischsystem, Anschlussrecht und Anschlusszwang, Erschließungskosten zulasten des Anliegers

und Unterhaltungskosten zulasten der Stadt in Form von Grundsteuern usw. (vgl. Ortssatzung über die Entwässerung usw. vom 16.12.1999 und die Ortssatzung von 1952).

Mutmaßlich in Folge dieser neuen Entwässerungssatzung finden zwischen 1952 und 1959 die Verlegung von Versorgungsleitungen (Trinkwasserversorgung, Gas- und unterirdischen Elektroleitungen durch den Eigenbetrieb der Stadt, die Stadtwerke) statt sowie Verlegung einer Kanalisation, hauptsächlich für die Schmutzwasserentsorgung. Über diese Baumaßnahmen fehlen archivalisch leider alle amtlichen Verwaltungsakten der Stadt Münster.

Laut Vertrag zwischen der Stadt Münster und der „Westfälisch-Lippischen Heimstätte GmbH“ vom 18.10.1952 waren von jedem Siedler pauschal 400 DM für den Anschluss an den Schmutzwasserkanal und 400 DM für den Bau der Straßenbefestigung an die Stadt zu zahlen. Für die Gas- und Wasseranschlüsse zahlten die Anwohner einheitliche Pauschalen in Raten an die Stadtwerke. Ab 1952 erfolgten die Kanal-, Gas- und Wasseranschlüsse im Rahmen der (zunächst wieder eingeführten) „Notstandsarbeit“ der Kommunen. (Stadtarchiv MS, Nichtamtliches Archivgut, Siedlergemeinschaft Wolbecker Straße, Nr.4).

Darüber hinaus erhalten ist ein Schreiben des Tiefbauamts Münster an den Vorsitzenden der Siedlergemeinschaft (nicht an die Westfälische Heimstätte!) aus dem Jahr 1959. Darin wird gebeten, der Vorsitzende möge sich darum kümmern, dass die letzten 8 Siedler ihre Grundstücke endlich an die öffentliche Kanalisation anschließen lassen sollen. Die Kosten der Erschließung könnten nach Ablauf eines Jahres oder mittels einer Finanzierung gezahlt werden.

Im Dezember 1961 werden die Anlieger der Siedlung nach Satzungsänderung von 1958 aufgefordert, weitere einmalige Kanalanschlussgebühren von 50 DM je laufendem Meter zu zahlen, was bei einer durchschnittlichen Grundstücksfront von 25 lfdm. über die bereits gezahlten Anschlussgebühren hinaus zu einer Belastung von 1.200 DM pro Grundstück geführt hätte. Nach Verhandlungen mit den Siedlern ist es aber dazu wohl nicht gekommen. Vielmehr liegen archivalisch einige Bescheinigungen des Oberstadtdirektors vom 31.05.1978 vor, wonach für den Anschluss eines Hauses an die städt. Kanalisation eine Gebühr in Höhe von 450,- DM gezahlt worden sei. (Stadtarchiv MS, Amtliches Archivgut, Amt 66, Tiefbauamt, Erschließungsbeiträge Buchstabe L – M, Film).

Ebenfalls aus dem Jahr 1959 liegt in privatem Bestand vor eine Zeichnung des Architekten Jos. Sanders „einschl. Lageplan als Bestandsaufnahme ... betreffend Schmutz- und Regenwasserableitung auf dem Grundstück“ eines Siedlers aus der ersten Bauphase „mit der Bitte um Prüfung und Genehmigung“. Die Zeichnung weist aus eine Schmutzwasserleitung mit Mündung in den unter der Straße liegenden Schmutzwasserkanal und zwei Regenrinnen, die das Regenwasser aber nur von der straßenseitigen Dachneigung in den entlang der Straße verlaufenden Entwässerungsgraben ableiten. Der Genehmigungsstempel des Tiefbauamts befindet sich auf der Zeichnung.

Am 10.01.1978 genehmigt das Tiefbauamt dem gleichen Siedler den Anschluss des gesamten Niederschlagswassers an das vorhandene Netz (Genehmigungsschreiben liegt vor), wodurch sich das vorhandene Kanalisationsnetz als Mischwassersystem erweist.

Als solches wurde es aber immer schon vom Tiefbauamt angesehen, wenn nach der ursprünglichen Kanalverlegung in den 50-er Jahren auf den Bauantrag wegen Umbau oder Ausbau eines Gebäudes hin eine behördliche Genehmigung der Stadt eingeholt werden musste, zu der regelmäßig auch ein Antrag auf Grundstücksentwässerung gehörte.

So z. B. liegt hier vor eine vom Bauordnungsamt geprüfte und nicht beanstandete Baubeschreibung aus dem Jahr 1956, in es der für den Anbau eines Stallgebäudes auf einem Grundstück am Ludwig-Anzengruber-Weg heißt:

angepaßt werden. Die Abwässer werden dem städt. Straßenkanal zugeleitet. Alles weitere ist aus der Bauzeichnung ersichtlich.

Weiters liegt hier z. B. vor die Genehmigung des Tiefbauamts vom 10.07.1973 des Inhalts: Das Niederschlagswasser des Grundstücks LAW 21 „wird an die vorhandene regenwasserkanalisation (sic) angeschlossen.“ Das heißt, die von der Stadt hergestellte Kanalisation wurde nach ihrer Herstellung als Mischwasserkanalisation gebraucht. Da aber vor Herstellung der Kanalisation bereits ein Grabensystem bestand, wohinein das Regenwasser ursprünglich eingeleitet wurde, entstand die Frage seiner Einleitung in das vorhandene Kanalsystem immer erst nachträglich. Bedenken des Tiefbauamts oder abschlägige Bescheide dagegen sind nicht bekannt.

Bereits im Zeitraum zuvor hat die Stadt vielmehr selbst das mit Abstand größte Grundstück des gesamten Siedlungsgebiets mit dem mit Abstand größten Gebäude, nämlich der städt.

Margartenschule samt versiegelten Schulhöfen, zur Regenwasserentwässerung an die vorhandene Kanalisation angeschlossen.

Die folgende Darstellung des Tiefbauamts aus seiner Bürgerinformation vom 04.03.2010 an die Eigentümer/Erbbauberechtigten ist daher zu berichtigen:

Bislang wird das anfallende Regenwasser durch offene Gräben seitlich zur Fahrbahn abgeleitet. Das Grabensystem wird den hydraulischen Anforderungen bei Starkregenereignissen nicht gerecht, somit ist eine funktionierende regelgerechte Oberflächenentwässerung nicht gegeben. Teilweise liegen die Gräben und die Grabenverrohrungen auf Privatgrund ohne das eine grundbuchliche Sicherung existiert. Von manchen Grundstücken wird das Regenwasser über den vorhandenen Schmutzwasserkanal abgeleitet. Diese unerlaubten Einleitungen führen zu erheblichen Überlastungen des Pumpwerkes „Wolbecker Straße“ und zu einer unnötigen Belastung der Hauptkläranlage in Coerde. Aus diesen Gründen ist es zwingend erforderlich erstmalig einen Regenwasserkanal und ein Regenrückhaltebecken zu bauen.

Richtig muss es heißen:

Bislang wird das anfallende Regenwasser durch offene Gräben seitlich zur Fahrbahn oder über Privatgrundstücke und durch die bis 1959 hergestellte Kanalisation abgeleitet. Ursprünglich diente die Kanalisation wegen der vorhandenen Gräben vorwiegend der Schmutzwasserentsorgung, wurde aber nach und nach von der Stadt in die Regenwasserentsorgung mit einbezogen (Mischsystem), so dass seitdem die Regenwasserentsorgung sowohl durch die Gräben als auch durch die Kanalisation erfolgt. An Stellen des Siedlungsgebiets, wo keine straßenseitigen Gräben mehr existieren, war der Anschluss der Regenwasserentwässerung nach Bau der Kanalisation ohnehin unvermeidlich. Daher waren und sind auch die Einleitungen von Regenwasser in die Kanalisation weder Fehleinleitungen noch unerlaubt noch gar „illegal“, wie der tiefbauamtliche Rechnungsexperte gelegentlich der Informationsveranstaltung am 18.03.2010 in der Margaretenschule behauptete, sondern ausdrücklich erlaubt und legal.

Falls nun das Pumpwerk „Wolbecker Straße“ überlastet sein sollte, so ist es das seit Jahrzehnten, aber nicht aufgrund irgendwelcher unerlaubten oder illegalen Handlungen der Anwohner des Siedlungsgebiets. Vielmehr wäre es schon längst Aufgabe der Stadt gewesen, die Kapazität des Pumpwerks an den von der Stadt genehmigten und in Gestalt der Margaretenschule vor allem selbst verursachten Entsorgungsbedarf anzupassen und die Kosten dafür im Rahmen des allgemeinen Grund- und Entwässerungssteueraufkommens zu begleichen.

Wenn es aber nach dem Argument der Stadt neuerdings darum gehen soll, eine ‚unnötige Belastung der Hauptkläranlage in Coerde‘ zu vermeiden, also grundsätzlich zu vermeiden, dass Niederschlagswasser und Schmutzwasser im Mischsystem der Hauptkläranlage zugeführt werden sollen, dann ist das nur zu verstehen, wenn die Stadt einen Wandel des Entwässerungssystems vom vorherigen Mischverfahren zum neuerlichen Trennverfahren vorgenommen hat, was gesetzlich in ihren Ermessensspielraum gehört, aber erst recht nicht zu einer „beitragsauslösenden Maßnahme“ führen kann. Andernfalls könnte jede Kommune durch Systemwechsel jederzeit solche beitragsauslösenden Maßnahmen beschließen, die vorzüglich den Zweck haben könnten, den Kommunalhaushalt zu entlasten, wenn im Interesse der Allgemeinheit Pumpwerke oder Kläranlagen entlastet werden sollen oder versäumte Instandsetzungsmaßnahmen bezahlt werden sollen. Zudem können die Anwohner nicht erkennen, „dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ... Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden“ (KAG § 8 (2)).

Am 24.05.2000 hat der Rat der Stadt Münster das zuvor federführend vom Tiefbauamt erarbeitete Abwasserbeseitigungskonzept beschlossen auf der Basis der §§ 51 bis 57 des Landeswassergesetzes NRW vom 25.06.1995. Unter der lfd. Nr.1.0.9 enthält dieses Konzept zur Entwässerung für unser Viertel damals neuerdings ein Trennsystem. Im Unterschied zu heute führte die Stadt bei der damaligen Bürgerinformationsveranstaltung am 07.06.2000 in der Margaretenschule die Einführung dieses neuen Konzepts als Hauptgrund an, weshalb die gleichen Maßnahmen wie heute durchgeführt werden sollten. Sollten, wie das Tiefbauamt neuerdings schreibt, die geplanten Maßnahmen „zwingend erforderlich“ sein, dann waren sie es vor 10 Jahren auch schon. An der äußeren Situation hat sich nichts geändert.

Darüber haben wir mit Vertretern des Tiefbauamts in den Jahren 2000 und 2001 auch sachlich ausführliche Gespräche vor Ort geführt und unsere Bereitschaft bekundet, im Rahmen des technisch Möglichen auch privat zur Verringerung der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgung durch Bau von Regenwassersammel- bzw. -versickerungsanlagen auf einzelnen Grundstücken beizutragen. Das ist stellenweise auch geschehen.

Starkregenereignisse haben mit diesem Sachverhalt gar nichts tun. Das städtische Argument über das Grabensystem enthält faktisch die falsche Behauptung über dessen „hydraulische Ungerechtigkeit“ und ist eine Tautologie, d. h., es täuscht durch die Verwendung der Konjunktion „somit“ eine Schlussfolgerung vor. (Statt der städtischen Formulierung könnte man ebenso gut umgekehrt sagen: Eine funktionierende regelgerechte Oberflächenerntwässerung ist nicht gegeben, somit wird das Grabensystem den hydraulischen Anforderungen bei Starkregenereignissen nicht gerecht.)

Dass Starkregenereignisse schon aus systematischen und ökonomischen Gründen mit den Neuplanungen der Stadt nichts zu tun haben können, haben wir bereits in unserer Anregung nach § 24 GO vom 27.04.2010 an der Darstellung solcher Ereignisse auf der Web-Site des Tiefbauamts dargelegt.

Wie die bereits vorliegende Fotodokumentation zeigt, sind die Gräben, wo sie sich in einem technisch von den Anwohnern gepflegten Zustand befinden, gerade bei Starkregenereignissen besonders geeignet, die große Wassermenge aufzufangen und teilweise zu versickern.

Zudem besteht der vorhandene Zustand der gesamten Entwässerungsanlagen im Siedlungsgebiet seit einigen Jahrzehnten. Nach mündlichen Einzelankündigungen während der 90-er Jahre trat die Stadt Münster im Jahr 2000 mit beinahe den gleichen Argumenten und Verfahren an alle Eigentümer/Erbbauberechtigten unseres Viertels heran, ohne ihren Ankündigungen irgendwelche Maßnahmen folgen zu lassen, obwohl die Anwohner es erwarteten, und dies ohne Begründung. (Vgl. dazu den Abschnitt über Unterlassungen und Pflichtversäumnisse der Stadt.)

Wenn also der beschriebene Zustand so lange besteht, - warum hat die Stadt nicht früher einschlägige Unterhaltungsmaßnahmen getroffen, und warum will sie das gerade jetzt tun? Was ist geschehen, dass die vorhandene Kombination aus Kanalisation und Grabensystem, - normale Unterhaltungsmaßnahmen des Baulastträgers vorausgesetzt -, auf einmal „den hydraulischen Anforderungen nicht gerecht“ werden?

Nach Erfahrung der Anwohner würde auch weiterhin nichts geschehen, wenn nicht seit 31.12.2007 der neue § 61a Landeswassergesetz in Kraft getreten wäre, der eine dem Amt vorzulegende Dichtheitsüberprüfung privater Abwasseranlagen spätestens bis zum 31.12.2015 vorschreibt. Da nun das Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt seit 2000 für unser Siedlungsgebiet ein Trennsystem vorsieht, bisher aber wie beschrieben ein Mischsystem vorhanden ist, weil die Stadt noch keine Niederschlagswasserkanalisation angelegt hat, würde eine Dichtheitsüberprüfung des Mischsystems der amtlich zu überwachenden Dichtheitsüberprüfung eines nicht vorhandenen Trennsystems so sehr widersprechen, dass nicht nur die obere Wasserbehörde das Faktum bei einer Überprüfung feststellen müsste. Zudem ist dem Amt spätestens seit März 2000 durch die in ihrem Protokoll zum 18.03.2010 erwähnte Kamerabefahrung nicht nur der privaten, sondern auch der öffentlichen Abwasserkanalisation deren beider Undichtigkeit bekannt (Protokolle der damals beauftragten Firma Röers GmbH, Kanalfernsehen, liegen hier vor.) Danach wären nicht nur die privaten, sondern auch die öffentlichen Mischwasserkanalisationen wegen Undichtigkeit instand zu setzen.

Aus Sicht des Amtes ist es daher aus mehreren Gründen unbedingt erforderlich,

1. ein öffentliches Trennkanalisationssystem für getrennte private Abwassereinleitungen in das öffentliche Kanalsystem herzustellen, damit
2. die gesetzlich vorgeschriebene Dichtheitsüberprüfung eines Trennsystems bis zum 31.12.2015 überhaupt möglich wird. Dieses hält die Interessengemeinschaft der Anwohner für das gegenwärtig ausschlaggebende Motiv des Amtes im vorliegenden Fall.

Kompliziert wird das Planungskonzept der Stadt allerdings durch das Problem, dass die Stadt in der Vergangenheit u. E. fahrlässig eine Lösung der Probleme bei Herstellung, Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen einschließlich der Gräben jahrzehntelang versäumt hat. (Vgl. Kap. III). Inzwischen lässt sich das Abwasserentsorgungsproblem nach Darstellung des Tiefbauamts

selbst nämlich nicht mehr ohne das Straßenbauproblem lösen. Das ist auch die Ursache für die unklare und inkonsistente Darstellung der Gesamtkonzeption und die unklare Darstellung der Gründe für die vermeintlich beitragsauslösenden Maßnahmen. Denn wenn Planung und Durchführung der Maßnahmen rechtzeitig vor dem 31.12.2015 erfolgen sollen, musste jetzt mit dem Projekt begonnen werden, zumal die städtischen Planer nach dem Vorgang 2000-2001 davon ausgehen konnten, dass die Anwohner mit der Argumentation der Stadt nicht einverstanden sein können, was ja auch hiermit geschieht. In dem Protokoll des Amtes zum 18.03.2010 heißt es dazu:

Die Ergebnisse der Straßenbaugrunduntersuchung führen zu der Einschätzung, dass der Straßenbau insgesamt nicht mehr (sic!) den heutigen Regeln der Technik entspricht und nach der Verlegung des Regenwasserkanaals die Straßen insgesamt abgängig sein werden und ein grundhafter Ausbau notwendig wird.

In Abschnitt III. werden wir zeigen, dass der Straßenbau im gesamten Siedlungsgebiet schon seit der Herstellung noch nie irgendeinem gültigen Stand der Technik entsprach, dass sich das Tiefbauamt schon immer dieser Tatsache bewusst war, dass aber die zuständigen städtischen Behörden insgesamt diese Tatsache fahrlässig vernachlässigt haben und nun versuchen, die Verantwortung und die Kosten dafür auf die Anwohner abzuwälzen. Der kompromisslose Standpunkt des Tiefbauamtes über die Abwesenheit irgendeines Ermessensspielraums für Verhandlungen über ihre Maßnahmen verdankt sich der Tatsache, dass sich das Amt seit dem neuen § 61a LWG aus 2007 nun anders als 2000 aus den beschriebenen Gründen genötigt fühlt, die Maßnahme durchsetzen zu müssen.

Dass ein größerer Teil der Gräben auf Privatgrund ohne grundbuchliche Sicherung für die Stadt liegt, ist in erster Linie der Abwesenheit einer Kanalisation bis Mitte der 50-er Jahre geschuldet. Diese Tatsache hat aber genau so wenig mit den technischen Neuplanungen der Stadt zu tun wie Starkregenereignisse. Das Problem ist ein anderes.

Da das Grabensystem oberirdisch verläuft, musste es bei seiner Herstellung der Geländeneigung in Richtung Südosten angepasst sein, und zwar so, dass je mehr Wasser sich bei der geringen Fließgeschwindigkeit darin sammelte, um so mehr Gräben gezogen werden mussten. Dazu reichten die straßenseitigen Gräben aber nicht aus; und so wurden ab Höhe der Margaretenschule in Richtung Osten zusätzliche Gräben über die dort gelegenen Privatgrundstücke gezogen, die in Höhe der Mondstraße in eine Ableitung Richtung Werseae gelenkt wurden. Die Querung der Straßen erfolgte durch Verrohrung unterhalb der Straßendecke auf Höhe der Grabensohle. Die Neuplanung der Stadt sieht nun allerdings offenbar die Abschaffung dieser Niederschlagsentwässerungsgräben über Privatgrundstücke vor. Und die nur noch entlang den Straßen verlaufenden neuen unterirdischen Drainageleitungen unterhalb der verflachten Gräben (Mulden) sollen einen Durchmesser von ca. 10cm haben. Damit entfallen nicht nur die Wassersammelräume der Gräben auf Privatgrundstücken, sondern zusätzlich wird der Wasserauffangraum entlang den Straßen um ein Mehrfaches verringert. Es ist zu befürchten, dass erst dann Starkregenereignisse in unserem Viertel zu Überschwemmungen führen können, die bei dem derzeitigen Umfang der Gräben nicht auftreten können.

Wie oben dargestellt, waren die Siedler vertraglich von Anfang an zur Selbst- und Nachbarschaftshilfe verpflichtet und über einen Zeitraum von 10 Jahren ohnehin der Stadt gegenüber nicht anspruchsberechtigt. Und so haben sie sich unter Anleitung der „Westfälischen Heimstätte GmbH“ mit den Gräben über ihre Privatgrundstücke eben selber geholfen, sei es, indem sie sie teilweise auf eigene Kosten verrohrten, - ggf. sogar mit Förderpumpen versahen, um den eigenen Keller vor Nässe zu schützen -, sei es durch geeignete Bepflanzung mit Büschen oder Hecken und Zäunen oder beides, wobei sich die Grundstücksnachbarn untereinander einigten, - und dies bis zum Abschluss der gesamten Siedlungsmaßnahmen in den 50-er Jahren. Dass es in diesem Zustand einer eigentumsrechtlichen Sicherung der Stadt ermangelt, ist völlig richtig. Die Stadt Münster als Unterhaltsverpflichtete hat sich aber von Anfang an vor der Lösung dieses rechtlichen Problems bis heute gedrückt und sich um den öffentlichen technischen Unterhalt dieser Gräben, wie übrigens auch aller anderen, einfach nicht gekümmert und dabei in Kauf genommen, dass die bereits in unserer Anregung nach § 24 GO vom 27.04.2010 beschriebenen Probleme entstanden sind, u.a. das der faktischen und grundgesetzwidrigen Enteignung.

Die erste und zweite Siedlergeneration war ohnehin nicht nur vertraglich, sondern auch aus der Not- und Mangelsituation der Nachkriegszeit heraus daran gewöhnt, sich selbst zu helfen und sich zu bescheiden (Kleinsiedlerethos). Das war lange Zeit für die Stadt Münster eine gute und vor allem bequeme und kostengünstige Lösung.

III. Zu Herstellung und Unterhaltung der Straßen im Siedlungsgebiet

Dazu legt die Stadt folgende Argumentation vor:

Die Straßenmängel sind soweit fortgeschritten, dass punktuelle Sanierungs- oder Unterhaltungsarbeiten keinen langfristigen Erfolg mehr garantieren. Mit dem Neubau des Regenwasserkanals soll die Gelegenheit genutzt werden die Fahrbahn entsprechend den heutigen technischen Anforderungen zu erneuern und verbessert wiederherzustellen.

...

Nach dem hier vorliegenden Bodengutachten des beratenden Ingenieurs für Geotechnik - Dipl.-Ing. K. Umpfenbach - vom 22.06.2009 entspricht der bisherige Ausbauzustand nicht annähernd dem heute erforderlichen technischen Standard. Der den heutigen Erfordernissen der Haltbarkeit und des gestiegenen Verkehrsaufkommens entsprechend geplante Ausbau beinhaltet den erstmaligen Einbau von ausreichend dimensionierten Schotter- und Asphalttragschichten, kombiniert mit einer erforderlichen Stabilisierungsschicht.

Diese Verbesserungen, die den heute üblichen technischen Standards entsprechen, sind beitragsauslösend im Sinne des Straßenbaubeitragsrechts. Gemäß § 8 KAG NRW in Verbindung mit der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Münster (SBS) beteiligen sich die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten mit 80 % an den beitragsfähigen Kosten. Hierbei wurde berücksichtigt, dass es sich bei dem (Name der Straße)-Weg um eine Anliegerstraße in beitragsrechtlichen Sinne gem. der SBS handelt.

Ausweislich der Korrespondenz des Tiefbauamts mit der Siedlergemeinschaft erfolgte der Bau der Straßendecken im Siedlungsgebiet ab 1962. (Stadtarchiv MS, Nichtamtliches Archivgut, Siedlergemeinschaft Wolbecker Straße, Nr.6).

Ältere Anwohner erinnern sich, dass die Aufschüttung der Schotter-Schlackeschicht ziemlich hoch war, um die im Verhältnis zu den Grundstücken tief gelegene Straßensohle auf Grundstückshöhe anzuheben, dass die Asphaltdecke erst nach Herstellung aller Erschließungsarbeiten, also auch der Kanalisation aufgebracht wurde und dass dies nicht in einem Zug geschah, sondern Stück für Stück innerhalb eines längeren Zeitraums (geschätzt bis zu 2 Jahren), je nachdem, wann bei anderen größeren Straßenbaumaßnahmen „mal wieder ein paar Fuhren Asphalt übrig geblieben waren“. Bei manchen damaligen Kindern ist das deshalb gut Erinnerung, weil sie sich auf der lange als oberste Schicht der Straßen herhaltenden Schlacke-Schotterdecke bei Stürzen Schürfwunden zuzogen, die nach der Heilung bis heute Splitterspuren an Armen oder Beinen hinterlassen haben und die sie ggf. schmunzelnd noch vorzeigen können.

Entscheidend ist aber, dass die Stadt sich seit der Herstellung (also der Erschließung) der Straßen) um deren Unterhalt oder Instandsetzung entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik entweder gar nicht oder nur völlig unzureichend gekümmert hat.

Schon den Römern war die Technik stabilen Straßenbaus samt Banketten, Entwässerungsgräben und Kanalisation genau bekannt. Manche ihrer Tiefbaumaßnahmen funktionieren heute noch, sogar in der römischen Provinz Germania inferior, wie unsere Gegend damals hieß. Sie

wären niemals auf die Idee gekommen, Entwässerungsgräben als Begrenzung einer in Schichtaufbau und Dicke der Schichten ordentlich stabilen Straße ohne Bankette durch einen direkt an der Straßendecke senkrecht in den Grabenboden gehauenen Lammellenzaun (Faschinen), und sei er auch aus Hartholz wie hier, für etwas anderes zu halten als für ein Provisorium, das dem Druck auf die Straße von oben, zumal von schwer beladenen Fahrzeugen, nicht lange standhalten könnte, ohne dass sich Risse in der Straße, besonders an deren Rändern, bilden müssten. In der historischen Literatur zum Straßenbau wird nirgends berichtet, dass zur Befestigung von Straßenrändern Faschinen benutzt worden wären wie hier. Faschinen, zumal aus Totholz, haben von vornherein die Eigenschaft begrenzter Haltbarkeit wegen ihrer schnellen Verwitterung und biologischen Abbaufähigkeit. Genau aus diesem Grund wurden und werden sie vor allem neuerdings wieder in der Renaturierung fließender Gewässer und bei der vorläufigen Fixierung von Uferböschungen verwendet, die mit Rasen, Büschen und Bäumen begrünt werden sollen, deren Wurzelwerk nicht durch „harte Materialien“ an seiner Ausbreitung gehindert werden soll, sondern einer biologisch natürlichen Befestigung der Böschung dient, am bekanntesten wohl an Autobahnböschungen. (Vgl. Verein für Ingenieurbioogie (Hrg.) ,Ingenieurbioogie: Handbuch Bautypen. Vdf Hochschulverlag 2007, S. 234 ff.; Patt, Heinz, Jürging, P., Kraus, W., Natumaher Wasserbau: Entwicklung und Gestaltung von Fließgewässern, Berlin (Springer) 2008, S. 279 f.; zur groben Orientierung auch etwa www.faschinen.de)

Natürlich war und ist das auch den Planern der Straßen in unserem Siedlungsgebiet bekannt. Gleichwohl wurden in Teilen der Siedlung, hauptsächlich am PRW, BW und einem Stück des LAW solche Straßen-Gräben-Konstruktionen errichtet, Provisorien von Anfang an, für die auch noch Erschließungskosten an die Stadt gezahlt wurden, ohne dass seit ihrer Errichtung bis heute daran etwas geändert wurde. Das mag den schwierigen Verhältnissen der damaligen Zeit geschuldet sein, ist aber keine Rechtfertigung dafür, dass die Stadt im Verlauf von 50 Jahren nicht in der Lage gewesen wäre, dem Stand der (wenigstens römischen) Technik angemessene Instandsetzungsmaßnahmen vorzunehmen, z. B. u. a. durch den Bau befestigter Bankette.

Gleiches gilt im Übrigen auch für die restlichen Teile der Straßen, ebenfalls ohne befestigte Bankette, aber wenigsten mit beibehaltenen breiten und rasenbewachsenen muldenförmigen Entwässerungsgräben mit einem geringfügigen Abstand neben den Straßen, die aber bei entsprechender Pflege durch die Anwohner bis heute funktionieren, obwohl die Straßen durch den Druck von oben allmählich breiter und die Gräben schmaler geworden sind.

Dieses provisorischen Zustands waren sich die städtischen Behörden von Anfang an bewusst. Bereits 1972 fragt nämlich das Tiefbauamt beim Bauverwaltungsamt an, ob die Straßen „Betr. Franz-Grillparzer-Weg, Peter-Rosegger-Weg, Gustav-Freytag-Weg und Ludwig-Anzengruber-Weg“ nicht nach dem Bundesbaugesetz ausgebaut werden sollten. Uns liegt vor ein Gutachten des Bauverwaltungsamts, das „im Einvernehmen mit dem Rechtsamt“ am 05.05.1972 dem Tiefbauamt mitteilt, dass in „den abgeschlossenen Anbauverträgen (von 1937 und 1952 mit der Westfälischen Heimstätte GmbH, A.D.) zwar nur Kosten für einen einfachen Ausbau als Siedlungsstraßen vereinbart“ wurden, und befindet, „doch sollte damit die ortsgesetzliche Verpflichtung (der Stadt, A.D.) hinsichtlich der Straßenbaukosten erfüllt sein“ (Stadtarchiv MS, Amtliches Archivgut, Amt 66, Straßen- und Erschließungsbeiträge L – M, S.1117).

Das heißt: Die städtischen Behörden definieren den beschriebenen Zustand der Straßen als „einfache Siedlungsstraßen“, einen Terminus, den es straßenbautechnisch sonst gar nicht gibt, sondern nur das beschriebene Provisorium bezeichnet, und erklären, damit hätten sie ihrer Erschließungs-, Instandsetzungs- und Unterhaltungspflicht genügt.

Sie folgern sogar daraus, „daß der weitere Ausbau dieser Straßen nicht aus der Haushaltsstelle (53.6.966 ‚Neubau von Straßen (Bundesbaugesetz)‘ finanziert werden darf. Da der weitere Straßenbau hier als Verbesserung angesehen werden muß, sind solche Maßnahmen nach § 8 KAG einzuordnen. Wir bitten um Beachtung.“ (ebd.).

Im Jahr 1978 stellt das Bauverwaltungsamt mehreren Anwohnern Bescheinigungen zu dem Betreff aus:

„Erschließungsbeiträge nach dem BbaUG und Kanalanschlußbeiträge nach § 8 KAG für das Grundstück ... (genaue Bezeichnung des Grundstücks)

Das o.g. Grundstück liegt an einer fertig ausgebauten öffentlichen Erschließungsanlage.

Erschließungsbeiträge für den (Bezeichnung der Straße)-Weg werden nicht mehr erhoben.

Für den Anschluß des Hauses an die städt. Kanalisation wurde eine Gebühr in Höhe von 450,--DM gezahlt." (Stadtarchiv MS, Amtliches Archivgut, Amt 66, Tiefbauamt, Erschließungsbeiträge Buchstabe L – M, Film).

Das Argument, die Stadt habe von Anfang an eigentlich „immer schon“ oder ab wann auch immer einen dem Stand der Technik entsprechenden Straßenbau geplant, weil die beschriebenen Unzulänglichkeiten ja von vornherein bekannt waren, und habe aus diesem Grunde keine Instandsetzungen und Ernst zu nehmenden Unterhaltungsarbeiten verrichten lassen, können wir aufgrund dieser eklatanten Missachtung durch die städtischen Behörden und nach der verfloßenen Zeit nicht gelten lassen, sondern halten wir für vorgeschoben.

Wir halten es für der Sachlage nicht angemessen, dass uns die Stadt bei der Bürgerinformationsveranstaltung am 18.03.2010 in der Margaretenschule ihre eigene schon vor 50 Jahren provisorische Anlage in einer Foto-Dia-Schau vor Augen führt, um den technisch mangelhaften und unhaltbaren Zustand zu belegen und dabei so zu tun, als ob sich 1. die Anwohner der Tatsache nicht aus jahrzehntelanger Erfahrung bewusst wären und 2. sich daraus beitragsauslosende Verbesserungsmaßnahmen ableiten ließen, obwohl die Stadt fünf Jahrzehnte lang Zeit hatte, den provisorischen Zustand in einen nach den auch vor 50 Jahren geltenden anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand instand zu setzen, zumal die Anwohner ihre mehrfach gezahlten Erschließungskosten wohl kaum für provisorische Anlagen gezahlt haben dürften (wie o. dargestellt: 200RM über die Westfälische Heimstätte, 400DM vor Beginn der Kanalisation 1952, 400DM vor Beginn des Straßenbaus und noch einmal 50DM nach deren Bau um 1960) Nach unserer Auffassung liegt hier eine Verkehrung von Ursache und Wirkung vor.

Es hätte keines Sachverständigengutachtens bedurft, um uns den technisch unzureichenden Zustand der Straßen im Viertel nicht erst neuerdings zu erklären. Wie beschrieben, war er in Verbindung mit den straßenseitigen Entwässerungsgräben und der fehlenden seitlichen Befestigung von vornherein technisch unzureichend. Abgesehen mal von der mutmaßlichen Absicht der Stadt, das Bodengutachten deswegen anfertigen zulassen, damit ihr für den erneuten Versuch, ihre Planung in der Siedlung durchzusetzen, ggf. nicht vorzuwerfen sei, den alten Zustand nicht dokumentiert zu haben, und auch abgesehen davon, dass dem beauftragten Gutachter das erwünschte Ergebnis natürlich klar war: Was hätte nach der Vorgeschichte der Straßen in unserem Viertel anderes herauskommen können, als was das Gutachten Umpfenbach bestätigt?!

Was allerdings nicht Gegenstand des Gutachtens sein konnte, ist genau diese Vorgeschichte und die darin liegenden Zuständigkeiten und Versäumnisse der Stadt, die vor allem zu dem gegenwärtig begutachteten Zustand der Straßen verantwortlich sind. Damit verhält es sich so:

Von vornherein gab es eine Schotterschicht und eine Asphaltdeckschicht, die ziemlich genau den entsprechenden Dicken der Neuplanung der Stadt aufgrund der Bodenuntersuchung des Ingenieurbüros Umpfenbach entspricht und die bei rechtzeitiger und geeigneter Instandsetzung und Erfüllung der städtischen Unterhaltungspflicht dem Verkehrsaufkommen in unseren Ansiedlerstraßen dem Stand der Technik entsprochen und standgehalten hätten. Es kann nicht erkenntnisleitend sein, in unserem Siedlungsgebiet von der üblichen Nutzungsdauer vor Erneuerung von Straßen auszugehen, weil

1. die übliche Nutzungsdauer schon vom Begriff her von der üblichen, dem Stand der Technik entsprechenden Herstellung von Straßen ausgehen muss und nicht von einer provisorischen Herstellung und weil
2. und in Kombination damit die Straßen weder üblich genutzt noch üblich unterhalten und instand gesetzt werden konnten.

Hierzu trägt das Tiefbauamt in seinem Protokoll vom 22.06.2010 vor:

Nach ständiger Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW ist bei Anlagen, die 50 Jahre und älter sind, von einer altersbedingten Abgängigkeit auszugehen. Es ist nicht detailliert nachzuweisen, dass die Abgängigkeit tatsächlich gegeben ist.

Dieser Aussage haben wir bereits in unserer Anregung nach § 24 GO vom 27.04.2010 begründet widersprochen (S.10). Ergänzend weisen wir auf den Wortlaut des einschlägigen Beschlusses des OVG NRW hin (OVG NRW, Beschluss vom 22. Januar 2009 – 15 A 3137/06 -, unter Bezugnahme auf das Urteil vom 20. August 2002 – 15 A 583/01 -, NWVBl. 2003, 58 f.).

Darüber hinaus berufen wir uns, was die Ständigkeit der einschlägigen Rechtsprechung betrifft, u. a. auch auf folgende Urteile des OVG, die alle sinngemäß auf die Herstellung und Unterhaltung der Straßen in unserem Viertel anzuwenden sind:

Wird bei Erneuerungsarbeiten mangelhaftes Material eingebaut, sodass keine intakte und auf lange Zeit haltbare Straße zur Verfügung gestellt wird, sind dafür keine Straßenausbaubeiträge zulässig (OVG NW, Urteil v. 5.7.1990 – 2 A 1483/87, KStZ 1991, 96). Wird eine Straße weder ordnungsgemäß unterhalten noch instand gesetzt und ist dies der Grund für die Erneuerung, hat die Gemeinde keine Rechtfertigung für Straßenausbaubeiträge. Denn durch laufende Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten kann die Lebensdauer einer Straße erheblich verlängert werden (OVG NW, Urteil v. 21.4.1975 – II A 1112/73, KStZ 1976, 16). Reicht die laufende Unterhaltung und Instandsetzung aus, um die Straße in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, darf die Gemeinde sie nicht zu Lasten der Grundstückseigentümer erneuern (OVG NW, Beschluss v. 31.8.1983 – 2 A 1373/82). Muss die Fahrbahn einer reinen Anliegerstraße schon 13 Jahre nach der erstmaligen Herstellung erneuert werden, muss davon ausgegangen werden, dass es sich um einen sogenannten aufgestauten Reparaturbedarf handelt (OVG NW, Urteil v. 18.12.1979 – II A 1751/78).

Bereits ein oberflächlicher Blick auf den heutigen Zustand der Straßendecken weist diese als Flickenteppich mit etlichen Rissen und Unebenheiten aus. Die Entstehung dieser Risse hat neben und in Kombination mit der fehlenden seitlichen Befestigung der Straßendecken einen zweiten Grund. Im Verlauf der vergangenen 50 Jahre sind die Straßen zwar nicht gleichzeitig, aber in Abständen mindestens dreimal jeweils der Länge nach sowohl mittig als auch an den Rändern ausgehoben worden durch die Bundespost wegen der Telefonleitungen, durch die Telekom wegen der TV-Kabelkanäle und durch die Stadtwerke wegen Versorgungsleitungs-erneuerungen mit jeweiligen Ausschachtungen zu den einzelnen Grundstücken auf beiden Seiten der Straßen. Dabei wurden die Ausschachtungen zu den Grundstücken hin jeweils an verschiedenen Stellen vorgenommen (also durchschnittlich drei verschiedene Längsausschachtungen der Straßen und jeweils drei verschiedene Querausschachtungen pro Grundstück). Hinzu kommen die im Verlauf von 50 Jahren durch Reparaturarbeiten der Stadtwerke, durch Einzelmaßnahmen, wie die oben bereits erwähnten Anschlüsse an die städtische Kanalisation, Reparaturen an der straßenseitigen oder grundstückseitigen Kanalisation usw. Es ist nicht leicht, auf den Straßen im Siedlungsgebiet ein mindestens 20 m langes und 4 m breites zusammenhängendes Stück der Straßendecke zu finden, das noch dem Herstellungszustand entspricht. Wo dies der Fall ist, ist die Straße in Ordnung.

Bei all diesen Arbeiten wurde die Straßendecke aufgerissen und zum Abschluss der Arbeiten wieder verschlossen. Die Wiederherstellung des Straßenaufbaus und der Straßendecke ist Aufgabe der Ausführenden. Punktuelle Wiederherstellungsmaßnahmen konnten dabei aber an dem Provisorium noch nie eine langfristige Haltbarkeit garantieren, um so weniger, je näher sie den grabenseitigen unbefestigten Rändern der Straße lagen. Beobachtbar sind aber die Wiederherstellungsarbeiten von den gleichen oder verschiedenen Ausführenden auch in sehr unterschiedlicher Qualität ausgeführt worden.

Zur Unterhaltungspflicht der Stadt gehörte und gehört allerdings die Kontrolle und Abnahme derartiger Straßenarbeiten und ein entsprechender Haftungsanspruch gegen die Ausführenden. Wir haben nicht einmal wahrgenommen, dass eine technisch unzureichende Wiederherstellung von der Stadt so moniert worden wäre, dass es zur korrekten Wiederherstellung gekommen wäre, auch nicht nach telefonischer oder schriftlicher Meldung der Schäden beim Tiefbauamt (Vgl. unsere diesbezügl. Darstellung in der Anregung nach § 24 GO vom 27.04.2010). Besonders auffällig ist das Beispiel der grabenseitig verlegten Kabelanschlüsse der Telekom Anfang der 80-er Jahre, deren Wiederherstellungsarbeiten der Straßendecke wegen Abwesenheit einer grundhaften Herstellung schon nach kurzer Zeit zu Längsrissen und zur randseitigen uneinheitlichen Absenkung und Brüchen der Straßenränder und Druck auf die straßenseitigen unbefestigten Grabenränder führte. Solche Qualitätsmängel zogen und ziehen auf allen von vornherein nur provisorischen Straßen im Viertel Folgeschäden nach sich wie z. B. durch Frost, LKW usw.

Es entbehrt natürlich nicht einer für sich selbst sprechenden Paradoxie zu erwarten, dass punktuelle Wiederherstellungen eines Provisoriums anders als ihrerseits provisorisch sein könnten.

Daher wäre nach unserer Auffassung seit Jahrzehnten längst eine geeignete Instandsetzungsmaßnahme der Straßen erforderlich gewesen, nicht bloß die kurzfristige, einmalige und behelfsmäßige Verfüllung der Risse in den Straßen mit flüssigem Bitumen. Anderenfalls wäre so etwas wie Unterhalts- und Instandsetzungspflicht der Kommune überflüssig und entsprechend die einschlägige Steuer- und Abgabepflicht.

Zur Bitumenverfüllung heißt es im Protokoll der Stadt zum 18.03.2010:

1999 wurden im gesamten Bereich umfangreiche Riss- und Nahtsanierung durchgeführt.

Die wahrscheinlich auf Anfrage der Interessengemeinschaft vom 28.03.2010 hin im Protokoll des Tiefbauamtes vom 22.06.2010 aufgeführten anderen Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen „in der Zeit zwischen 1996 bis 2001“ an den verschiedenen Straßen des Siedlungsgebiets zeigen exemplarisch (mit Ausnahme der beiden Fälle von genannten Sondernutzungsrechten) die gleiche Eigenschaft auf: Sie sind provisorische Flickmaßnahmen an dem oben ausführlich beschriebenen provisorischen Straßenzustand seit 1962, vorzüglich an den verrotteten Faschinen und aufgerissenen Straßendecken. Die imposante Vielzahl der genannten „Straßenkontrollen“ (?) kann darüber nicht hinwegtäuschen, ebenso wenig die Vielzahl nicht näher qualifizierter behobener Schäden (welcher?). Bei den genannten Handschachtungen und Nachprofilierungen der Gräben zwischen Ludwig-Anzengruber-Weg und Mondstraße bis zu zwei Mal pro Jahr z. B. muss es sich um ein Zukunftsprojekt handeln. Denn alle seit 1980 hier lebenden Anwohner sind sich ganz sicher, dass dieses in den letzten 30 Jahren insgesamt einmal geschehen ist. Ansonsten haben die grabenseitigen Anwohner die Gräben anstelle des Unterhaltspflichtigen selbst unterhalten.

Zu diesem Punkt führt die Stadt in ihrer Bürgerinformation auf der entsprechenden Web-Site unter der Fragestellung, warum die geplante Maßnahme notwendig sei, an:

Die Instandhaltungskosten für die Straßenerhaltung und insbesondere für die Straßenentwässerung sind sehr hoch.

Wir hatten mit Schreiben vom 28.03.2010 das Tiefbauamt um Auskunft über die Maßnahmen und die Höhe der Kosten seit 50 Jahren gebeten. Die Dürftigkeit der Antwort kann die behauptete Höhe der Kosten allerdings nicht belegen.

IV. Zur Unterhaltungs- und Instandhaltungspflicht der Stadt, ihren Versäumnissen und ihren Umgang mit den Anwohnern des Siedlungsgebiets

Die Stadt (Tiefbauamt) antwortete auf telefonische Anfrage einer Eigentümerin zu Beginn der 90-er Jahre, wann denn die provisorische „Befestigung“ zwischen Straßenrändern und Wassergräben endlich in einen technisch haltbaren (und auch vor allem für Kinder ungefährlichen) Zustand versetzt werden solle, sie werde in diesem Viertel gar nichts mehr tun. Denn die Straßen müssten sowieso grundsätzlich erneuert werden. Der Behörde war also nach wie vor bewusst, dass sich die Straßen nicht in einem technisch einwandfreien Zustand befanden.

Wie bereits in unserer Anregung nach § 24 GO vom 04.05.2010 dargestellt, konnten auch schriftliche Eingaben daran nichts ändern. Das dort aufgeführte Beispiel aus dem Jahr 1993 zeigt, wie bei Zusammenbruch der Faschinen zwischen Straßenrand und Graben die „Instandsetzung“ durch die Stadt aussieht: Oberflächliche Abschrägung des zuvor zusammengebrochenen senkrechten Grabenrandes und dessen behelfsmäßige Auffüllung mit lose aufgebrachtem Schotter oder senkrecht an den Grabenrand als Straßendeckenbegrenzung eingebaute Platten. Natürlich ist das nicht stabil befestigt, aber heute noch zu besichtigen am Brentanoweg und anderswo.

Als die Stadt dann endlich 2000 entschlossen schien zu handeln, tat sie es allerdings schon damals wie heute 2010 in Verbindung mit ihrer Neukonzeption der Schmutz- und Niederschlagswasserentwässerung und dem Versuch, den Anwohnern des Viertels die Erschließungs-, Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsversäumnisse der Stadt seit 50 Jahren als Erneuerung bzw. Verbesserung im Sinne des KAG und der einschlägigen Rechtsprechung buchstäblich zu verkaufen.

Uns ist kein Anlieger bekannt geworden – damals wie heute –, der an der Notwendigkeit von Instandsetzungsmaßnahmen zweifelte. Im Gegenteil: Eigentlich halten die Anwohner schon seit weit über 20 Jahren diese Instandsetzung für erforderlich. Allerdings halten sie diese zugleich für eine längst fällige Bringschuld der Stadt, die von vornherein bereits bei deren Herstellung

1. den technisch völlig unzureichenden Befestigungsstand der grabenseitigen Straßenränder und der Niederschlagswassergräben mit dessen Folgeschäden in Kauf genommen hat, obwohl sie dafür von Eigentümern mehrfach Erschließungskosten bekommen hat, und zwar sowohl für den Straßenbau als auch für die Kanalisation, und
2. seit der Herstellung, also inzwischen seit 48 Jahren, nicht nur nichts getan hat, um einen dem Stand der Technik halbwegs angemessenen Straßenzustand wenigstens nachträglich, z. B. in den 70-er oder 80-er Jahren, zu erstellen und bei Wiederherstellungsmaßnahmen zu kontrollieren, sondern auch sonst ihrer Unterhaltungspflicht allenfalls hie und da behelfsmäßig nachgekommen ist.

Die Argumentation der Stadt, mit der sie die Anlieger zur Zahlung der beitragsauslösenden Erneuerungs- bzw. Verbesserungsmaßnahme überreden will, hat sich seit 2000 nur dadurch geändert, dass sie ihre Änderung der Entwässerungskonzeption nicht mehr als Grund anführt und dass sie den beklagenswerten Zustand der Straßen nun auch noch durch ein geotechnisches Gutachten belegen lässt, das höchstens den Zweck haben kann, im Falle einer verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung dem Gericht beweisen zu können, wie heruntergekommen der Straßenzustand vor der geplanten „Erneuerung“ war, damit sie in Verbindung mit der geplanten Kanalisationsbaumaßnahme die Straßenerneuerung als besonders kostensparend und fürsorglich ihrem Ermessensspielraum einverleiben kann. Dass genau das Gegenteil der Fall ist, soll offenbar mit dieser Darstellung vernebelt werden. Denn Kosten in mehr als erheblicher Höhe hat die Stadt bereits mindestens 50 Jahre lang dadurch gespart, dass sie als Baulasträger ihre Unterhaltungspflicht derart vernachlässigt hat, dass die Straßen sich bereits seit Jahrzehnten in dem beklagten Zustand befinden. Und nun sollen die Anwohner die amtlich vermiedenen Kosten zugunsten der Stadt ein zweites Mal bezahlen, diesmal mit dem Argument der unbedingt notwendigen „Erneuerung“.

In den Jahren 2000 ff. erwarteten die Anwohner die von der Stadt angekündigten Kanalisations- und Instandsetzungsmaßnahmen, nachdem sie sich im Sommer 2000 mit Mitgliedern der damaligen Bezirksvertretung u.a. auch bei einem gemeinsamen Ortstermin am LAW getroffen hatten. In Zusammenarbeit mit den Anwohnern stellte das Tiefbauamt eine entsprechende Planzeichnung her. In diesem Verfahren blieb allerdings die Frage für die Anlieger und für die damaligen Mitglieder der Bezirksvertretung von Amts wegen unbeantwortet, ob schließlich überhaupt, und wenn ja, in welcher Höhe die Maßnahmen beitragsauslösend sein könnten, was die Anwohner damals wie heute mit guten Gründen bestreiten. Die Argumentation der Anwohner hat sich seitdem nicht geändert, sehr wohl allerdings ihr Vertrauen auf die Ehrlichkeit und Kooperationsbereitschaft der Stadt.

Denn entgegen der Ankündigung der Behörde über den Baubeginn im Frühjahr 2001 geschah nichts. Telefonische Nachfragen beim Tiefbauamt bis in den Herbst 2001 erbrachten kein Ergebnis, außer dass das Verfahren noch in der Beschlussfassung der politischen Gremien sei. Der damalige stellvertretende Bezirksvorsteher (heute: Bezirksbürgermeister) versicherte nachfragenden Anwohnern glaubwürdig, dass eine Stellungnahme der Behörde aufgrund unserer damaligen Anregung nach § 24 GO der Bezirksvertretung noch nicht wieder vorgelegt worden sei. Ein entsprechendes Schreiben des damaligen Oberbürgermeisters liegt hier vor. Dieser Zustand hält seitdem an. Die letzten Nachfragen bei der damaligen Bezirksvertretung geschahen im Sommer des Jahres 2004, ohne dass ein Bezirksvertreter oder Mitarbeiter des Tiefbauamts Auskunft darüber geben konnte, was aus dem Verfahren geworden sei, geschweige wann die erwarteten Baumaßnahmen begännen. Es gelang den Anwohnern nicht, eine schlüssige Antwort auf die Frage zu bekommen, warum die angekündigte Baumaßnahme nicht stattfand. Das ist bis heute genauso geblieben.

Aber neuerdings veröffentlicht das Tiefbauamt auf seiner Webseite dazu nur:

Rückblick: Was ist bisher passiert?

- Bürgerversammlung 2000
- Planung zunächst zurückgestellt
- Untersuchung verschiedener Varianten ab 2003
- Info BV-Ältestenrat 2008
- Sicherheitsaudit 2009

Bürgerversammlung 18.03.2010

Fragen dazu:

Und was zuvor?

Was geschah damals?

Warum?

Welcher Varianten? Wieso ab 2003?

Worüber?

Ja und?

Um so befremdlicher ist es für die Eigentümer/Erbbauberechtigten des Viertels, dass die Behörde fast exakt 10 Jahre später mit fast genau den gleichen irreführenden Behauptungen und Argumenten auftritt, und zwar ohne die zentral wirklich strittige Frage auch nur andeutungsweise geklärt zu haben, nämlich wie weit sie selbst einerseits für die Entwässerungssituation in den bezeichneten Straßen und andererseits für den vernachlässigten Zustand der Straßen die Verantwortung zu tragen hat, und das bereits seit Beginn der Herstellung des gesamten Viertels.

Innerbehördlich liegt hier, wie gezeigt, ein exemplarischer Fall einer fahrlässigen und oberflächlichen Behördenentscheidung mehrerer Ämter (Bauverwaltungsamt, Rechtsamt, Tiefbauamt) aus dem Jahr 1972 vor, die außerbehördlich erst jetzt durch intensive archivalische Nachforschungen bekannt geworden ist, die aber eine Kontinuität und Inflexibilität eines amtlichen Standpunkts erzeugt hat, deren Ursprung auf Richtigkeit gar nicht mehr überprüft worden ist und folglich immer nur auf die Wiederholung des gleichen Standpunkts als Ausgangs- und Endpunkt jedes weiteren Gesprächs über die Sache hinausläuft. Die Anwohner bezweifeln, dass sich die gegenwärtigen Amtsinhaber dieser Sachlage bewusst sind.

Anders ist etwa der von einem Behördenvertreter am 18.03.2010 bei der Informationsveranstaltung in der Margaretenschule verwaltungsrechtlich bedenkliche Standpunkt nicht zu verstehen, hinsichtlich der Beitragsentscheidung bleibe dem Amt bei Anwendung des KAG und der SBS keinerlei Ermessensspielraum, und daher müsse die Stadt nun die Maßnahmen wie geplant durchsetzen.

Nach Auffassung der Eigentümer/Erbberechtigten käme es endlich darauf an, die fahrlässig gefällte innerbehördliche Schreibtsentscheidung des Bauverwaltungsamts, des Rechtsamts und daraufhin des Tiefbauamts von 1972 zu revidieren. Immerhin hat das Tiefbauamt in Kenntnis des realen Zustands der Straßen bereits damals, 10 Jahre nach Herstellung der Straßendecke, einen Ausbau der Straßen nach dem Bundesbaugesetz „aus der Haushaltstelle (53.6.966 „Neubau von Straßen“)“ und nicht als beitragsauslösende „Verbesserung“ nach dem KAG vorgeschlagen. (Stadtarchiv MS, Amtliches Archivgut, Amt 66, Tiefbauamt, Erschließungsbeiträge Buchstabe L – M, Film).

In erster Reaktion darauf hat die Interessengemeinschaft der Anwohner dem Tiefbauamt mit erwähntem Schreiben vom 28.03.2010 eine Reihe von Fragen und Bitten um schriftliche Auskunft vorgelegt, die vor allem die Begründung der Stadt hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen, Verordnungen, Satzungen und Gutachten betreffen, sodann die Entwirrung der Fragenkomplexe um Entwässerung einerseits und Straßenbau andererseits, sowie die Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der Stadt in der Vergangenheit, die Grundlagen der Berechnung bei der städtischen Beitragskalkulation und die geplanten investiven Maßnahmen der Stadt.

Telefonisch kündigte der Amtsleiter zunächst an, die Antworten des Amtes würden eingearbeitet in das den Anwohnern bei der Informationsveranstaltung angekündigte amtliche Protokoll der Veranstaltung auf der Internetseite des Tiefbauamts.

Als das nicht geschah, kündigte das Tiefbauamt auf Nachfrage an, die Behörde werde in einem weiteren Schreiben an alle Anwohner, die aufgeworfenen Fragen ausführlich beantworten.

Als das nicht geschah und die Sitzung der Bezirksvertretung am 20.05.2010 näher rückte, für die eine Entscheidung über die geplante Maßnahme angekündigt war, entschloss sich die Interessengemeinschaft der Eigentümer/Erbbauberechtigten ihre Anregung nach § 24 GO vom 27.04.2010 an die Bezirksvertretung und die anderen zuständigen Ausschüsse der Stadt einzureichen, obwohl die Begründung ohne die Auskunft des Amtes einstweilen noch lückenhaft war und die Interessengemeinschaft sich daher Ergänzungen ihrer Anregung vorbehält.

Die Anregung nach § 24 GO ist diesmal anders als vor 10 Jahren als Antrag auf geeignete Instandsetzungsmaßnahmen formuliert, damit nicht abermals nichts geschieht, sondern die Stadt endlich ihrer Unterhaltungs- und Instandsetzungspflicht nachkommen möge, und zwar ohne die Eigentümer/Erbbauberechtigten ungerechtfertigt mit neuen Beiträgen zu belasten.

Die Interessengemeinschaft der Eigentümer/Erbbauberechtigten bittet daher die Bezirksvertretung Münster Ost und die eingangs genannten Ausschüsse in diesem Sinne zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen
namens der Ansprechpartner aller Straßen der Interessengemeinschaft

